

ENTWURF

Vertrag zur Nutzung und Koordination der Sportanlage der Gebrüder-Grimm-Grundschule

Zwischen
der **Gemeinde Hoppegarten**, vertreten durch den Bürgermeister Sven Siebert,
Lindenallee 14, 15366 Hoppegarten

- im Nachfolgenden Gemeinde genannt -

und

dem **Verein....., Vereinsregister Reg-Nr.** vertreten durch den Vereinsvorsitzenden
..... Vertretungsbefugnis, ausgewiesen durch Personalausweis-Nr.

- im Nachfolgenden Nutzer genannt -

wird folgender öffentlich-rechtlicher Vertrag über die Nutzung und Koordination der Sportanlage der Gebrüder-Grimm-Grundschule geschlossen:

Präambel

Mit diesem Vertrag übergibt die Gemeinde Hoppegarten die Sportanlage an der Gebrüder-Grimm-Grundschule an den Nutzer in Eigenregie zum Zwecke der gebührenfreien Nutzung und Koordination von Sportangeboten. Die Gemeinde Hoppegarten schafft damit eine am Bedarf der Bürger orientierte Sportinfrastruktur im Ortsteil Hönow. Im Rahmen der Nutzung sollen offene zielgruppenorientierte und integrative Angebote für Kinder, Jugendliche, Familien und Senioren durch den Nutzer entwickelt werden.

§ 1 Nutzungsgegenstand

Die Gemeinde ist Eigentümerin der im Folgenden näher beschriebenen Sportanlage der Gebrüder-Grimm-Grundschule (Brandenburgische Straße 132, 15366 Hoppegarten) und stellt diese dem Verein zur eigenverantwortlichen sportlichen Nutzung zur Verfügung. Die Lage ist im beiliegenden Lageplan (Anlage 1) gekennzeichnet. Bei der Sportanlage handelt es sich um:

- 1. 2-Feld-Sporthalle mit Geräte-, Regie- und Nebenräumen, Zuschauertribüne für 199 Personen, Umkleideräumen und kleiner Pantry-Küche**
- 2. Gymnastikraum**
- 3. Außensportfläche mit Kleinspielfeld, Kurzstreckenlaufbahn, Weitsprunganlage, Wurfanlage**

Die Sportanlage wurde neu errichtet und im Dezember 2019 durch die Gemeinde in Betrieb genommen. Die Anlage befindet sich in einem ordnungsgemäßen Zustand und ist den Bedürfnissen des Sports entsprechend ausgestattet.



§ 2 Art der Nutzung

2.1 Die Nutzung der Sportanlage ist ausschließlich für sportliche Zwecke (Trainings-/Sport-/Spielbetrieb und kleineren Wettkampfbetrieb) vorgesehen. Eine Untervermietung bzw. eine Nutzung des Objektes zu anderen, insbesondere größeren Wettkämpfen, wie z.B. Bundesligaspielen oder kommerziellen Zwecken, bedarf der vorherigen Zustimmung der Gemeinde.

2.2 Gemäß dem Brandschutzkonzept dürfen sich auf dem Spielfeld in der 2-Feld-Sporthalle zeitgleich ausschließlich 2 x 45 Personen, im Gymnastikraum 31 Personen und auf der Tribüne maximal 199 Personen befinden. Auf gesonderten Antrag können auch einzelne Veranstaltungen mit höheren Personenzahlen durchgeführt werden. Dazu ist durch den Nutzer eine Genehmigung vom Bauordnungsamt des Landkreises Märkisch-Oderland einzuholen. Der Nutzer ist für die Einhaltung der Personenzahlen verantwortlich.

§ 3 Nutzungszeitraum

3.1 Der Nutzer erhält die Nutzungserlaubnis für die unter § 1 genannte Sportanlage für den Zeitraum vom **01.08.2020 bis zum 31.07.2022**. Die Benutzung erfolgt unter Berücksichtigung der Satzung der Gemeinde Hoppegarten für die Nutzung und über die Erhebung von Benutzungsgebühren für kommunale Einrichtungen der Gemeinde Hoppegarten (Benutzungs- und Gebührensatzung).

3.2 Insgesamt stehen drei eigenständige Sportfelder in der Sporthalle zur Verfügung (Gymnastikraum und zwei Sportfelder in der Halle, die getrennt voneinander genutzt werden können).

50 Nutzungsstunden pro Woche (Mo-Fr) sowie 30 Nutzungsstunden am Wochenende (Sa-So) können vom Nutzer für seine Sportveranstaltungen kostenfrei in Anspruch genommen werden (siehe auch § 5). Die 80 Freistunden setzen sich zusammen als Summe aus der Inanspruchnahme der einzelnen drei Sportfelder.

3.3 Die Sportanlage kann täglich genutzt werden, wenn der Schul- und Kitabetrieb beendet ist oder nicht beeinträchtigt wird. Feiertage und die Schulsommerferien des Landes Brandenburg sind regelmäßig von der Nutzung ausgenommen. Über Ausnahmen ist eine gemeinsame Entscheidung mit der Gemeinde zu entwerfen.

Die Nutzung für den Vereinssport kann während der Schulzeit erfolgen von:

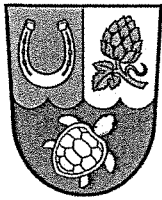
Montag bis Freitag	16:30 Uhr bis maximal 21:30 Uhr,
am Samstag	08:00 Uhr bis maximal 21:30 Uhr und
am Sonntag	08:00 Uhr bis maximal 20:00 Uhr.

Außerhalb der Schulzeit kann die Nutzung für den Vereinssport erfolgen von:

Montag bis Samstag	08:00 Uhr bis maximal 21:30 Uhr und
am Sonntag	08:00 Uhr bis maximal 20:00 Uhr.

Hinsichtlich der Lärmpegel sind die entsprechenden die Ruhezeiten zu beachten (siehe auch § 2 Sportanlagenlärmschutzverordnung, 18 BImSchV).

3.4 Der Nutzer verpflichtet sich, der Schule, dem Hort und auch anderen Sportvereinen sowie der Gemeinde bei Eigenbedarf die Nutzung der Sportanlage zu ermöglichen. Zeit und



Umfang der Fremdnutzung wird in einem von der Gemeinde dem und dem Nutzer gemeinsam zu erstellenden Belegungsplan geregelt.

§ 4 Pflichten des Nutzers

4.1 Für eigene Sportveranstaltungen des Nutzers übernimmt der Nutzer die Verpflichtung:

- für den ordnungsgemäßen Ablauf der Sportveranstaltungen zu sorgen und die verantwortlichen Übungsleiter/innen oder sonstigen Beauftragten zu stellen,
- alle Veranstaltungen, im Falle der Erfordernis, außer dem regulären Trainingsbetrieb eigenständig bei den Ordnungsbehörden anzuzeigen,
- die Benutzungs- und Gebührensatzung in der jeweils gültigen Fassung, die Nutzungsregeln für die Sportstätten der Gemeinde Hoppegarten und die Turnhallenordnung der Gebrüder-Grimm-Grundschule zu beachten und für ihre Beachtung durch Teilnehmer und Besucher zu sorgen
- die Gemeinde von Haftungsansprüchen freizustellen, soweit sie nicht auf einem vorsätzlichen Verhalten von Mitarbeitern der Gemeinde beruhen

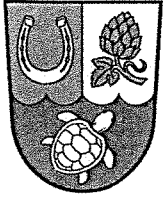
4.2 Der vom Nutzer benannte Verantwortliche oder sein Vertreter erhält die Schlüssel für die Sportanlage und die Nebenräume gem. dem Schlüsselprotokoll der Anlage 2. Der Verlust eines Schlüssels ist unverzüglich im Sekretariat der Schule anzuzeigen. Bei Verlust haftet der Nutzer für entstehende Folgekosten, die im Zusammenhang mit dem Verlust entstehen (Anfertigung neuer Schlösser und Schlüssel). Sämtliche Schlüssel sind bei Vertragsende umgehend innerhalb von vier Werktagen im Sekretariat der Schule zurückzugeben. Bei Nichtabgabe wird das Schloss auf Kosten des Nutzers ausgewechselt.

4.3 Der Nutzer übernimmt im Rahmen der Bewirtschaftung der Sportanlage (Koordination) in eigener Zuständigkeit folgende Aufgaben für die Fremdnutzung von Vereinen:

- Erstellung des jährlichen Belegungsplan der Sportstätte nach festgelegten Kriterien der Gemeinde Hoppegarten (der Abschluss von Nutzungsverträgen obliegt der Verwaltung); Führung eines Hallenbuches,
- Prüfung der Nutzung der Sportanlage nur durch zugelassene Nutzer
- Öffnen und Schließen der Sportstätte nach Belegungsplan,
- Ausgabe von Sportgeräten aus dem Geräteraum,
- Achtung auf Ordnung, Sauberkeit in der Sporthalle und auf dem Sportplatz (Sportflächen, Umkleideräume, Geräteräume) sowie
- Verantwortung für den ordnungsgemäßen Ablauf der Trainingszeiten und Überwachung der pfleglichen Benutzung der Geräte und Anlagen sowie der Sportstätte insgesamt (Achtung auf den bestimmungsgemäßen Gebrauch und Nutzung der Sportanlage im Rahmen der Nutzungs-, Hallen- oder Hausordnung).

4.4 Pflegemaßnahmen, (Schönheits-) Reparaturen sowie sonstige Unterhaltungs- und Baumaßnahmen werden ausschließlich durch die Gemeinde durchgeführt. Die Kosten trägt die Gemeinde.

4.5 Die Kosten, Lasten und Abgaben (wie z.B. Strom, Wasser, Reinigung) werden von der Gemeinde getragen.



§ 5 Nutzungsentgelt

5.1 Abweichend von § 8 der Satzung der Gemeinde Hoppegarten für die Nutzung und über die Erhebung von Benutzungsgebühren für kommunale Einrichtungen der Gemeinde Hoppegarten (Benutzungs- und Gebührensatzung) in der jeweils gültigen Fassung wird vom Nutzer keine Nutzungsgebühr für die Nutzung für 80 Wochenstunden erhoben. Werden weitergehende Nutzungszeiten vom Nutzer beansprucht, wird eine Benutzungsgebühr nach der Benutzungs- und Gebührensatzung erhoben.

Die Nutzungszeiten werden für jedes Schuljahr festgelegt und diesem Vertrag als Anlage beigefügt.

5.2 Zur Durchführung aller Leistungen im Zusammenhang mit der Übernahme der Sportanlage auf der Grundlage dieses Vertrages erhält der Verein von der Gemeinde einen pauschalierten Zuschuss in Höhe von monatlich.

§ 6 Werbung

Die Gemeinde gestattet dem Verein innerhalb der überlassenen Anlagen nach Absprache, stationäre und transportable Werbeflächen zu haben. Baurechtliche Vorschriften sind zu beachten. Entsprechende Genehmigungen sind vom Verein einzuholen.

§ 7 Haftung

7.1 Die Gemeinde übergibt die Sportstätte dem Nutzer in ordnungsgemäßigem Zustand. Der Nutzer prüft vor jeder Benutzung die Sportstätte und Geräte auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit für den vorgesehenen Verwendungszweck und stellt durch den jeweiligen Verantwortlichen sicher, dass schadhafte Anlagen und Geräte nicht benutzt werden.

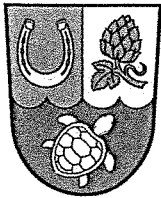
7.2 Der Nutzer haftet im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen (siehe u.a. § 5 Benutzungs- und Gebührensatzung) für Schäden, die der Gemeinde an den überlassenen Einrichtungen, Geräten und Zugangswegen durch die Nutzung im Rahmen dieses Vertrages entstehen. Schäden, die auf normalem Verschleiß beruhen, fallen nicht unter diese Regelung. Unberührt bleibt auch die Haftung der Gemeinde als Grundstückseigentümerin für den sicheren Bauzustand von Gebäuden gemäß § 836 BGB.

7.3 Für den Verlust von Wertgegenständen übernimmt die Gemeinde keine Haftung.

§ 8 Versicherung

8.1 Der Nutzer hat bei Nutzungsbeginn eine ausreichende Haftpflichtversicherung abzuschließen, durch welche auch die Freistellungsansprüche gedeckt werden. Der Nutzer hat der Gemeinde die Versicherungspolice vorzulegen sowie die Prämienzahlung nachzuweisen.

8.2 Die Gemeinde versichert das Nutzungsobjekt einschließlich Inventar gegen Feuer-, Leitungswasser-, Sturm- bzw. Hagelschäden sowie gegen Einbruchdiebstahl und Vandalismus.



§ 9 Kündigung

9.1 Die Gemeinde oder der Nutzer können diesen Vertrag mit einer Frist von einem Monat zum Monatsende kündigen.

9.2 Das Recht zur außerordentlichen Kündigung nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches bleibt hiervon unberührt.

9.3 Die Kündigungserklärung bedarf der Schriftform.

§ 10 Beendigung des Vertragsverhältnisses

Die Sportanlage wird bei Beendigung des Nutzungsverhältnisses in dem Zustand zurückgegeben, in dem sie sich zu Vertragsbeginn befunden hat. Abnutzung durch vertragsgemäßen Gebrauch wird hiervon nicht berührt.

§ 11 Schlussbestimmungen

11.1 Nachträgliche Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Auch die Änderung dieser Vereinbarung bedarf der Schriftform. Mündliche Nebenabreden zu diesem Vertrag wurden nicht getroffen.

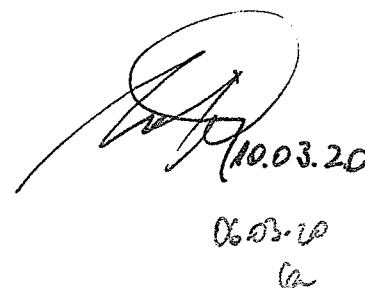
11.2 Sollten Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise unwirksam sein, so berührt diese nicht die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen. Die Vertragsparteien bestimmen schon jetzt, dass unwirksame Bestimmungen durch solche ersetzt werden, die der ursprünglichen Vereinbarung und dem vertraglichen Zweck am nächsten kommt.

11.3 Gerichtsstand und Erfüllungsort ist je nach Streitwert entsprechend der gesetzlichen Regelungen das Amtsgericht Strausberg oder das Landgericht Frankfurt/ Oder.

Hoppegarten, den XX.XX.2020

Im Auftrag
Sven Siebert
Gemeinde Hoppegarten

Nutzer



10.03.20
ca

Aktennotiz		
☒ Besprechung		☐ Telefongespräch
Datum: 09.03.2020	Uhrzeit von: 13.00 Uhr bis 13.40 Uhr	
Teilnehmer: Herr Siebert Herr Scherler Herr Gierschner Frau Hinkel Frau Schell	Themen: 1) Kurze Vorstellung des Vereins 2) Übertragung der Sportanlage der NGGGS an einen Verein ab 01.08.2020/Entwurf Sportstättenvertrag	
Anlagen: Satzung Verein Pyongwon Marzahn		
Besprechungsinhalt		
1) <u>Vorstellung des Vereins „Pyongwon Marzahn“</u> • Gründung des Vereins am 15.03.1999 • aktuell ca. 300 Mitglieder zwischen 3 – 84 Jahre • bietet ausschließlich Indoor-Sportarten an (keine Favorisierung der Außenflächen) • Gymnastik, Karate, Präventionstraining, Kleinkindertraining, „Kampfsport“ • besitzen in Marzahn bereits eine eigene Halle • sind „Gastnutzer“ erfahren • reinigen ihre Halle selbst • 7 Trainer haben aktuell eine Trainerlizenz • 2 Trainer wohnen direkt in Hönow • Führen regelmäßig Tag der offenen Tür durch • Wettkampfbetrieb • Kindershowgruppe • Könnte etwas Sportmaterial aus der eigenen Halle in Marzahn mitbringen • Trainer müssen Verpflichtungserklärung unterschreiben und ein aktuelles Führungszeugnis darlegen vor Beginn ihrer Tätigkeit für den Verein 2) <u>Entwurf Sportstättenvertrag</u> • Nutzungszeit: 50h Woche; 30h Wochenende = 80h pro Woche (die IST-Zeit wird sich langsam aufbauen) • Nutzungszeit sollte so gelegt werden, dass der Verein die Halle am Abend abschließt • Starthilfe für Sportbetrieb → Ausstattung der Halle für den Verein; Bälle, Kegel, Matten etc. (Mittelanmeldung im Haushalt 2021) • 2 Jahresvertrag ist realistisch • Trainingszeit am Sonntag sollte überdacht werden • Verein ist bereit mit anderen Vereine zusammenzuarbeiten • Bedarfsermittlung welche Sportarten noch angeboten werden sollen; z.B. Badminton, Volleyball etc. • Mitgliederbeiträge sind gestaffelt und werden per Mitgliederversammlung entschieden (Erwachsene 22,00 EUR, Kinder bis 18 Jahre 17,00 EUR, Kinder bis 10 Jahre 7,00 EUR • Familienrabatt möglich (Staffelbeitrag) Der Verein wird am 17.03.2020 um 18.00 Uhr am JBKS-Ausschuss teilnehmen.		

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der am 15.03.1999 gegründete Verein führt den Namen „Pyongwon Marzahn e.V.“ und hat seinen Sitz in Berlin.
2. Der Verein ist Mitglied im BTV e.V. dem Fachverband des Landessportbundes Berlin e.V. und erkennt deren Satzungen und Ordnungen an.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck, Aufgaben und Grundsätze der Tätigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung, und zwar durch Ausübung des Sports. Der Zweck wird verwirklicht insbesondere durch:
 - Förderung und Ausübung der Sportart Tae Kwon Do.
 - Förderung des Kinder-, Jugend-, Erwachsenen-, Wettkampfsport.
 - Förderung und Verbreitung der Kampfkunst, insbesondere Taekwondo, in Verbindung mit Musik
 - Förderung des nationalen und internationalen Kulturaustausches
 - Pflege der nationalen und internationalen Verständigung
 - Integration durch Sport
 - Zusammenarbeit mit anderen Jugendorganisationen
 - Zusammenarbeit mit Organisationen zur Förderung des Schulsports
 - Prävention von Gewalt in der Schule
 - Prävention von Bewegungsmangel und dessen Folgen bei Kindern und Jugendlichen
 - Familiensportförderung
 - regelmäßiger Trainingsbetrieb
 - Teilnahme an Wettkämpfen
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Die Organe des Vereins (§ 8) üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Sie können entsprechend Ihrer Aufwendungen eine angemessene Entschädigung erhalten.
4. Mittel, die dem Verein zufließen, dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Der Verein kann aus seinen Mitteln sportliche Aktivitäten der Mitglieder in angemessener Höhe unterstützen.
Die Vereins- und Organämter können gegen eine angemessene Vergütung ausgeübt werden.
Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
5. Der Verein wahrt parteipolitische Neutralität. Er räumt den Angehörigen aller Völker und Rassen gleiche Rechte ein und vertritt den Grundsatz religiöser und weltanschaulicher Toleranz.

§ 3 Mitgliedschaft

Der Verein besteht aus:

- a) erwachsenen Mitgliedern nach Vollendung des 18. Lebensjahres,
- b) jugendlichen Mitgliedern bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres,
- c) Ehrenmitgliedern,
- d) Fördermitgliedern.

§ 4 Gliederung

Für jede im Verein betriebene Sportart kann im Bedarfsfall eine eigene, in der Haushaltsführung unselbstständige Abteilung gegründet werden. Die sportlichen und finanziellen Angelegenheiten der Abteilungen werden durch den Vorstand geregelt. Für die Abteilungsversammlungen sowie die Zusammensetzung und Wahlen der Abteilungsvorstände gelten die Bestimmungen dieser Satzung entsprechend.

§ 5 Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft

1. Dem Verein kann jede natürliche Person als Mitglied angehören.
2. Die Mitgliedschaft ist schriftlich, unter Anerkennung der Vereinssatzung zu beantragen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Eine Ablehnung braucht nicht begründet werden. Bei Aufnahmeanträgen Minderjähriger ist die schriftliche Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich.
3. Es gilt eine Probezeit von 3 Monaten. Während dieser Zeit besitzt das Mitglied auf Probe kein Stimmrecht und darf auch keine Funktion bekleiden. Ausgenommen davon sind die Gründungsmitglieder. Nach Ablauf der Probezeit entscheidet der Vorstand über die Aufnahme als ordentliches Mitglied (entspr. § 3).
4. Die Mitgliedschaft erlischt durch:
 - a) Austritt,
 - b) Ausschluss,
 - c) Tod
 - d) Löschung des Vereins.
5. Der Austritt muss dem Vorstand gegenüber schriftlich erklärt werden. Die Kündigungsfrist beträgt 3 Monate zum Quartalsende.
6. Nach Beendigung der Mitgliedschaft bleibt die Zahlungspflicht der bis zu diesem Zeitpunkt fällig gewordene Beiträge bestehen.
7. Ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf Anteile aus dem Vermögen des Vereins. Andere Ansprüche eines ausgeschiedenen oder ausgeschlossenen Mitgliedes müssen binnen drei Monate nach dem Erlöschen der Mitgliedschaft durch eingeschriebenen Brief schriftlich dargelegt und geltend gemacht werden.

§ 6 Rechte und Pflichten

1. Die Mitglieder sind berechtigt, im Rahmen des Vereinszweckes, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
2. Ausgenommen von der Teilnahmeberechtigung am regulären Sportbetrieb, sind Fördermitglieder, die nur durch eine passive Mitgliedschaft an den Verein gebunden sind.
3. Alle Mitglieder sind verpflichtet, sich entsprechend der Satzung, den weiteren Ordnungen des Vereins sowie den Beschlüssen der Mitgliederversammlung zu verhalten. Die Mitglieder sind zur gegenseitigen Rücksichtnahme und Kameradschaft verpflichtet.
4. Die Mitglieder sind zur Entrichtung von Beiträgen und Umlagen für den Verein verpflichtet. Die Höhe der Beiträge und Umlagen beschließt die Mitgliederversammlung.

§ 7 Maßregelung

1. Gegen Mitglieder- ausgenommen Ehrenmitglieder- können vom Vorstand Maßregelungen beschlossen werden:
 - a) wegen erheblicher Verletzung satzungsmäßiger Verpflichtungen bzw. Verstoßes gegen Ordnungen und Beschlüsse,
 - b) wegen Zahlungsrückstandes mit Beiträgen von mehr als einem Halbjahresbeitrag trotz Mahnung,
 - c) wegen vereinsschädigenden Verhaltens, eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder groben unsportlichen Verhaltens,
 - d) wegen unehrenhafter Handlungen.
2. Maßregelungen sind:
 - a) Verweis,
 - b) befristetes Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb sowie an Veranstaltungen des Vereins,
 - c) Ausschluss aus dem Verein.
3. In den Fällen § 7.1 ist vor der Entscheidung dem betroffenen Mitglied die Gelegenheit zu geben, sich zu äußern. Das Mitglied ist zu der Verhandlung des Vorstandes über die Maßregelung, unter Einhaltung einer Mindestfrist von 10 Tagen, schriftlich zu laden. Diese Frist beginnt mit dem Tag der Absendung. Die Entscheidung über die Maßregelung ist dem Betroffenen per Post zuzusenden.

Gegen die Entscheidung ist die Berufung an die Mitgliederversammlung zulässig. Die Berufung ist binnen zwei Wochen nach Zugang der Entscheidung schriftlich einzulegen. Die Mitgliederversammlung entscheidet endgültig. Der Bescheid gilt als zugegangen mit dem dritten Tag nach Aufgabe der Post an die letzte, dem Verein bekannte, Adresse des Betroffenen.

Das Recht auf gerichtliche Nachprüfung der Entscheidung bleibt unberührt.

§ 8 Organe

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) der Vorstand.

§ 9 Die Mitgliederversammlung

1. Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Die wichtigste Mitgliederversammlung ist die Hauptversammlung. Diese ist zuständig für:
 - a) Entgegennahme der Berichte des Vorstandes,
 - b) Entgegennahme des Berichtes der Kassenprüfer,
 - c) Entlastung und Wahl des Vorstandes,
 - d) Wahl der Kassenprüfer,
 - e) Festsetzung von Beiträgen und Umlagen sowie deren Fälligkeiten,
 - f) Genehmigung des Haushaltsplanes,
 - g) Satzungsänderungen,
 - h) Beschlussfassung über Anträge,
 - i) Verhandlungen der Berufung gegen eine Maßregelung (§ 7.3),
 - j) Ernennung / Abberufung von Ehrenmitgliedern nach § 12,
 - k) Auflösung des Vereins.
2. Die Hauptversammlung findet mindestens einmal jährlich statt; sie sollte im 1. Quartal des Kalenderjahres durchgeführt werden.

3. Die Einberufung von Mitgliederversammlungen erfolgt durch den Vorstand mittels schriftlicher Einladung. Für den Nachweis der frist- und ordnungsgemäßen Einladung reicht die Absendung der schriftlichen Einladung aus. Zwischen dem Tag der Einladung und dem Termin der Versammlung muss eine Frist von mindestens zwei und höchstens vier Wochen liegen. Mit der schriftlichen Einberufung der Mitgliederversammlung ist die Tagesordnung mitzuteilen. Anträge auf Satzungsänderungen müssen bei der Bekanntgabe der Tagesordnung wörtlich mitgeteilt werden.
4. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, unabhängig der Zahl der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder. Bei Beschlüssen und Wahlen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen, gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen gelten nicht als abgegebene Stimmen; Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung.
5. Satzungsänderungen sowie Änderungen des Vereinszweckes erfordern eine Zweidrittelmehrheit der abgegebenen, gültigen Stimmen.
6. Bei Wahlen muss eine geheime Abstimmung erfolgen, wenn diese von wenigstens 5 v. H. der der stimmberechtigten Anwesenden beantragt wird.
7. Anträge können gestellt werden:
 - a) von jedem erwachsenen Mitglied (§ 3a),
 - b) vom Vorstand.
8. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss vom Vorstand einberufen werden, wenn das Vereinsinteresse es erfordert oder wenn mindestens 20 v. H. der Mitglieder die Einberufung schriftlich und unter Angabe des Zweckes und der Gründe fordern.
9. Anträge müssen mindestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand des Vereins eingegangen sein. Später eingehende Anträge dürfen in der Mitgliederversammlung nur behandelt werden, wenn ihre Dringlichkeit mit Zweidrittelmehrheit bejaht wird. Anträge auf Satzungsänderungen, die nicht auf der Tagesordnung stehen, werden auf einer der nächsten Mitgliederversammlungen behandelt. Dringlichkeitsanträge auf Satzungsänderungen sind ausgeschlossen.

§ 10 Stimmrecht und Wählbarkeit

1. Alle Mitglieder besitzen ein Stimm- und Wahlrecht. Für minderjährige Mitglieder gilt folgendes.

Für jedes minderjährige Mitglied bis 13 Jahren erhalten die gesetzlichen Vertreter ein Stimm- und Wahlrecht, d.h. mehrfache bzw. zusätzliche Stimm- und Wahlrechte aufgrund der gesetzlichen Vertretung sind möglich. Nur die gesetzlichen Vertreter können das Stimm- und Wahlrecht ausüben.

Jugendliche von 14-17 Jahren erhalten ein Stimm- und Wahlrecht und können dieses selbst ausüben

2. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden
3. Gewählt werden können alle volljährigen und geschäftsfähigen Mitglieder des Vereins.
4. Mitglieder, denen kein Stimmrecht zusteht, können an den Mitgliederversammlungen teilnehmen.

§ 11 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:
 - a) dem Vorsitzenden,
 - b) dem stellvertretenden Vorsitzenden,
 - c) dem Kassenwart.
2. Der Vorstand führt die Geschäfte im Sinne der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden bzw., bei dessen Abwesenheit, seines Stellvertreters. Der Vorstand ordnet und überwacht die Angelegenheiten des Vereins, der Tätigkeit der Abteilungen und berichtet der Mitgliederversammlung über seine Tätigkeit. Der Vorstand ist berechtigt, für bestimmte Zwecke Ausschüsse einzusetzen. Er kann verbindliche Ordnungen erlassen.
3. Vorstand im Sinne § 26 BGB sind:
 - a) der Vorsitzende,
 - b) der stellvertretende Vorsitzende,
 - c) der Kassenwart.
4. Gerichtlich und außergerichtlich wird der Verein durch zwei der vorstehend genannten Vorstandsmitglieder vertreten.
5. Die Mitglieder des Vorstandes werden für jeweils zwei Jahre gewählt. Sie bleiben im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.
6. Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorsitzenden oder einen durch ihn Beauftragten geleitet. Von den Mitgliederversammlungen und Vorstandssitzungen werden Protokolle angefertigt, die vom Vorsitzenden bzw. seinem Beauftragten und dem Schriftführer unterzeichnet werden.

§ 12 Ehrenmitglieder

Durch die Mitgliederversammlung können Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, bis zum Widerruf durch die Mitgliederversammlung, mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Sie besitzen Stimmrecht und sind von der Entrichtung von Beiträgen befreit.

§ 13 Kassenprüfer

1. Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von zwei Jahren zwei Kassenprüfer, die nicht dem Vorstand oder einem Ausschuss angehören dürfen.
2. Die Kassenprüfer haben die Kasse / Konten des Vereins, einschließlich der Bücher und Belege, mindestens einmal im Geschäftsjahr sachlich und rechnerisch zu prüfen und dem Vorstand jeweils schriftlich Bericht zu erstatten.
3. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfbericht und beantragen, bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte, die Entlastung des Kassenwartes und des übrigen Vorstandes.

§ 14 Auflösung

1. Über die Auflösung des Vereins entscheidet eine hierfür eigens einzuberufende Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit der erschienenen Stimmberechtigten.

VR 19257 B

2. Das bei Auflösung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigender Zwecke bestehende Vermögen fällt dem Landessportbund Berlin e. V. zu, der es unmittelbar und ausschließlich für steuerbegünstigte Zwecke im zu verwenden hat.

Für die Richtigkeit und Vollständigkeit der Satzung gemäß § 71 BGB zeichnet der Vorstand wie folgt:

Ergänzung § 2 Absatz 1	07.06.2013
Änderung § 10 Absatz 1	14.03.2013
Änderung § 14 Absatz 2	07.06.2013

Aktennotiz		
☐ Besprechung		☒ Telefongespräch
Datum: 23.04.2020	Uhrzeit von: 15.30 Uhr bis 15.50 Uhr	
Teilnehmer: Herr Siebert Frau Hinkel Herr Langenickel	Themen: 1) Kurze Vorstellung des Vereins 2) Übertragung der Sportanlage der NGGGS an einen Verein ab 01.08.2020/Entwurf Sportstättenvertrag	
	Anlagen: Satzung SG Rot-Weiß Neuenhagen e.V.	
Besprechungsinhalt		
• <u>Vorstellung des Vereins „SG Rot-Weiß Neuenhagen e.V.“</u> • Gründung des Vereins im Jahr 1913 • aktuell ca. 1.257 Mitglieder • bieten 23 unterschiedliche Sportarten an, für Kinder bis Senioren • Aerobic, Fußball, Gesundheitsgymnastik, Karate, Leichtathletik etc. • Sportmaterial würde von Verein gestellt werden können, müsste nur in Halle eingelagert werden • Trainieren u.a. in der Gartenstadthalle und Goetheschule in Neuenhagen, derzeitige Kapazitäten reichen nicht aus, Verein kann noch wachsen • würden die Halle und das Außenfeld (Sportplatz) benutzen wollen • für Bewirtschaftung der Halle empfehlen sie die Einstellung eines Hausmeisters über Verein (geringfügig) – Bezahlung über Aufwandsentschädigung der Gemeinde • bisher noch keine Erfahrung mit Bewirtschaftungsvertrag • <u>Entwurf Sportstättenvertrag</u> • Nutzungszeit: 50h pro lt. Vertrag sind realisierbar • am Wochenende Wettkampfbetrieb • je nach Bedarf würden zunächst Badminton und Fußball angeboten werden können (Bedarfsermittlung würde der Verein durchführen) • 2 Jahresvertrag ist realistisch • die Aufnahmegebühr in den Verein beträgt: für Erwachsene = 6,00 Euro für Kinder und Jugendliche bis 18 Jahre = 3,00 Euro • der monatliche Grundbeitrag beträgt für Erwachsene = 4,00 Euro für Kinder und Jugendliche bis 18 Jahre = 2,00 Euro Der Verein wird am 27.04.2020 um 18.00 Uhr am JBKS-Ausschuss teilnehmen.		

SG Rot-Weiß Neuenhagen e.V.



Satzung

der

Sportgemeinschaft Rot-Weiß Neuenhagen e.V.

§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „SG Rot-Weiß Neuenhagen e. V.“. Er wurde im Jahre 1913 gegründet. Der Verein hat seinen Sitz in 15366 Neuenhagen bei Berlin. Er ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Frankfurt (Oder) unter dem Aktenzeichen VR3377 eingetragen.
- (2) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (3) Die SG Rot-Weiß Neuenhagen ist im Landessportbund Brandenburg e. V. (LSB) und dem Kreissportbund Märkisch Oderland e. V. (KSB-MOL) sowie den jeweils zuständigen Fachverbänden angeschlossen. Sie erkennt die vom LSB und seinen Sportverbänden erlassenen Bestimmungen (Satzungen, Statuten) an.
- (4) Die Vereinsfarben sind rot/weiß (Vereinsfahne und Emblem).
- (5) Der Gerichtsstand ist das Amtsgericht Strausberg bzw. das Landgericht Frankfurt (Oder).

§ 2

Zweck, Mittelverwendung, Grundsätze und Aufgaben

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Zweck des Vereins ist die Förderung sportlicher Aktivitäten.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er dient nicht in erster Linie eigenwirtschaftlichen Zwecken.
- (3) Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (5) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins dem KSB-MOL zu, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat (vgl. § 14 Abs. 3).
- (6) Die Organe des Vereins üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.
- (7) Der Verein wahrt parteipolitische Neutralität. Er räumt den Angehörigen aller Nationalitäten gleiche Rechte ein und vertritt den Grundsatz religiöser und weltanschaulicher Neutralität.
- (8) Der Verein verurteilt jegliche Form von Gewalt, unabhängig davon ob sie körperlicher, seelischer oder sexualisierter Art ist. Er stellt sich der Aufgabe, Maßnahmen zum Schutz der Kinder und Jugendlichen vor jeder Art von Gewalt und Missbrauch zu initiieren.

§ 3

Gliederung des Vereins

- (1) Der Verein gliedert sich in Sportabteilungen, die die Ausübung der sportlichen Aktivitäten, deren Planung und Organisation eigenverantwortlich durchführen.
- (2) In den Sportabteilungen sind in der Regel im Rhythmus der Vorstandswahlen die Abteilungsleitungen zu wählen, mindestens bestehend aus: Abteilungsleiter, Stellvertreter und Kassierer. Eine Wiederwahl ist zulässig. Die Wahl in die Abteilungsleitung setzt die Mitgliedschaft im Verein voraus.
- (3) Die Finanzarbeit der Abteilungen erfolgt auf der Grundlage der Finanzordnung der SG-Rot-Weiß Neuenhagen.
- (4) Sollte in einer Abteilung kein Abteilungsleiter vorhanden sein, kann der Vorstand einen Beauftragten einsetzen, damit die Abteilungsleitertaufgaben bis zur Neuwahl erfüllt werden können.

§ 4

Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins können natürliche und juristische Personen sein. Natürliche Personen unterscheiden sich in:
 - a. ordentliche Mitglieder
 - b. außerordentliche Mitglieder
 - c. Ehrenmitglieder
- (2) Ordentliche Mitglieder sind alle Mitglieder, die sich sportlich in den Abteilungen betätigen und aktiv am Vereinsleben teilnehmen.
- (3) Außerordentliche Mitglieder sind die passiven und die fördernden Mitglieder des Vereins.
- (4) Auf Vorschlag des erweiterten Vorstandes kann die Delegiertenversammlung Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, zu

Ehrenmitgliedern ernennen. Die Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht entbunden, und sie sind Delegierte des Vereins mit beratender Stimme.

- (5) Verdienstvolle Vereinsvorsitzende können auf Vorschlag des erweiterten Vorstandes von der Delegiertenversammlung zum Ehrenpräsidenten ernannt werden. Der Ehrenpräsident repräsentiert den Verein und ist berechtigt, mit beratender Stimme an allen Sitzungen des Vorstandes und des erweiterten Vorstandes sowie an der Delegiertenversammlung teilzunehmen. Der Ehrenpräsident ist von der Beitragspflicht befreit.
- (6) Die Ehrungen unter Absatz 4 und 5 gelten auf Lebenszeit. Sie können nur bei schweren Vergehen gegen das Ansehen des Vereins auf Vorschlag des erweiterten Vorstandes von der Delegiertenversammlung aberkannt werden.
- (7) Ein ordentliches Mitglied kann das Ruhen seiner Mitgliedschaft schriftlich bei seiner Abteilung beantragen. Dies ist insbesondere möglich bei längeren Abwesenheiten (z. B. beruflicher Art, Ableistung des Wehrdienstes u. ä.) oder aufgrund besonderer persönlicher oder familiärer Gründe. Bei Ablehnung entscheidet der Vorstand endgültig. Während des Ruhens der Mitgliedschaft sind die Mitgliedschaftsrechte und -pflichten ausgesetzt.

§ 5

Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft kann unter ausdrücklicher Anerkennung der Vereinssatzung schriftlich beantragt werden, dazu ist der Aufnahmeantrag zu verwenden. Über die Aufnahme von ordentlichen Mitgliedern entscheidet die Abteilung, in der sich das zukünftige Mitglied sportlich betätigen will. Der Vorstand entscheidet über Aufnahmeanträge von außerordentlichen Mitgliedern.
- (2) Bei Aufnahmeanträgen von Kindern und Jugendlichen bis zum vollendeten 16. Lebensjahr ist die schriftliche Zustimmung eines gesetzlichen Vertreters erforderlich.
- (3) Die Mitgliedschaft endet durch:
 - a. Austritt
 - b. Ausschluss
 - c. Tod
 - d. Verlust der Rechtsfähigkeit bei juristischen Personen
- (4) Der Austritt muss gegenüber dem Vorstand schriftlich erklärt werden. Eine Kündigungsbestätigung wird auf Anforderung übersandt. Der Austritt ist zum jeweiligen Quartalsende wirksam, wenn die Austrittserklärung bis spätestens zum Ende des Vormonats zugegangen ist.
- (5) Ein Mitglied kann vom Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden wegen:
 - a. erheblicher Verletzung satzungsgemäßer Verpflichtungen,
 - b. Zahlungsrückstandes mit Beiträgen von mehr als einem Jahresbeitrag trotz zweimaliger Mahnung,
 - c. eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder groben unsportlichen Verhaltens,
 - d. unehrenhafter Handlung.
- (6) Das betroffene Mitglied kann binnen 14 Tagen nach Zugang der Vorstandsentscheidung schriftlich Widerspruch einlegen. Über den Widerspruch entscheidet die nächste Delegiertenversammlung mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Delegierten endgültig. Zu dieser Versammlung ist

der Ausgeschlossene nachweislich einzuladen. Die Mitgliedschaft ruht bis zur endgültigen Entscheidung.

- (7) Bei fristgemäßer Beendigung der Mitgliedschaft bleiben die Beitragspflicht bis Ende des laufenden Quartals und sämtliche sonstigen Verpflichtungen gegenüber dem Verein bestehen. Bereits gezahlte Beiträge werden nicht zurückerstattet.
- (8) Ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keine Ansprüche gegen das Vereinsvermögen.
- (9) Die Abteilungen sind verpflichtet, die Geschäftsstelle des Vorstandes über die Aufnahmen und über die Austritte von ordentlichen Mitgliedern innerhalb eines Monats in Kenntnis zu setzen.

§ 6

Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder sind berechtigt, am Vereinsleben teilzunehmen und alle Vereinseinrichtungen zu nutzen. Sie sind dabei zur Einhaltung der Benutzungsordnung der jeweiligen Sportstätten verpflichtet.
- (2) Alle Mitglieder sind verpflichtet, die Vereinssatzung und die Ordnungen des Vereins einzuhalten und gegenseitige Rücksichtnahme und Kameradschaft zu üben.
- (3) Die Mitglieder sind ferner verpflichtet, den Mitgliedsbeitrag und außerordentliche Beiträge entsprechend der Beitragsordnung zu entrichten. Die Beitragsordnung wird von der Delegiertenversammlung beschlossen und ist Bestandteil der Vereinssatzung.
- (4) Sämtliche Gegenstände und Unterlagen, die Eigentum des Vereins sind oder vom Verein genutzt werden, sind bei Beendigung der Mitgliedschaft zurückzugeben. Eine eventuelle Beitragsschuld aus der Mitgliedszeit bleibt bis zu deren Begleichung bestehen.

§ 7

Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Delegiertenversammlung
- b) der Vorstand
- c) der erweiterte Vorstand

§ 8

Delegiertenversammlung

- (1) Die Delegiertenversammlung ist das höchste Organ des Vereins. Sie findet in der Regel innerhalb von drei Monaten nach Ablauf eines Geschäftsjahres statt.

Teilnehmer der Versammlung sind:

- a) Die gewählten Delegierten mit je einer Stimme,
- b) Die Mitglieder des Vorstandes mit je einer Stimme,

- c) Der Ehrenpräsident und die Ehrenmitglieder sowie der Vorsitzende des Fördervereins „SG Rot-Weiß Neuenhagen“ jeweils mit beratender Stimme und
- d) Die Kassenprüfer ohne Stimmrecht (soweit sie nicht Delegierte sind) sowie
- e) Kandidaten, die sich bei Wahlen um ein Amt bewerben wollen.

(2) Wesentliche Aufgaben der Delegiertenversammlung sind:

- a) Entgegennahme der Berichte des Vorstandes,
- b) Entgegennahme des Prüfungsberichtes der Kassenprüfer,
- c) Entlastung des Vorstandes und Wahl des Vorstandes,
- d) Beschluss einer Wahlordnung und Berufung einer Wahlkommission,
- e) Wahl der Kassenprüfer,
- f) Änderung des Vereinszwecks und Satzungsänderungen,
- g) Beschlussfassung über die Beitragsordnung und Entscheidung über Anträge,
- h) Entscheidung über den Widerspruch gegen den Ausschluss eines Mitglieds,
- i) Ernennung von Ehrenmitgliedern und Ehrenpräsidenten.

(3) Die Delegiertenversammlung wird durch den Vorstand einberufen. Die Einladung an die Delegierten erfolgt vier Wochen vor Beginn der Versammlung durch Veröffentlichung auf der Internetseite des Vereins mit vorgesehener Tagesordnung. Die Delegiertenversammlung leitet ein Vorstandsmitglied.

(4) Anträge zur Delegiertenversammlung können von den Vereinsmitgliedern gestellt werden. Das kann erfolgen:

- a) Schriftlich. Die Anträge müssen spätestens zwei Wochen vor der Delegiertenversammlung mit Begründung beim Vorstand eingereicht werden.
- b) Zu Beginn der Delegiertenversammlung. Über deren Zulassung zur Beratung und Abstimmung wird mit einfacher Mehrheit, bei Satzungsänderungen mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Delegierten entschieden.

(5) Die Delegiertenversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden stimmberechtigten Delegierten beschlussfähig, wenn sie satzungsgemäß einberufen worden ist. Stimmberechtigt sind die gewählten Delegierten nach Vollendung des 16. Lebensjahres. Änderungen des Zwecks des Vereins und der Satzung bedürfen einer Mehrheit von zwei Drittel der anwesenden stimmberechtigten Delegierten. Für die übrigen Beschlüsse genügt die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung des jeweiligen Antrages.

(6) Der wesentliche Versammlungsverlauf sowie die Beschlüsse und Ergebnisse der Delegiertenversammlung sind zu protokollieren. Das Protokoll ist vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterschreiben.

(7) Die Delegierten werden innerhalb der ersten vier Wochen eines jeden Kalenderjahres in den Sportabteilungen gewählt. Das Wahlergebnis ist der Geschäftsstelle unverzüglich zu übermitteln. Es gilt folgender Delegiertenschlüssel:

- Abteilungen bis 15 Mitglieder = 1 Delegierter + Abteilungsleiter
- Abteilungen bis 40 Mitglieder = 2 Delegierte + Abteilungsleiter
- Abteilungen bis 70 Mitglieder = 3 Delegierte + Abteilungsleiter
- Abteilungen bis 100 Mitglieder = 4 Delegierte + Abteilungsleiter
- Abteilungen bis 150 Mitglieder = 5 Delegierte + Abteilungsleiter
- Abteilungen über 150 Mitglieder = 6 Delegierte + Abteilungsleiter

- (8) Wird ein Kind, das zum Zeitpunkt der Versammlung das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, als Delegierter gewählt, vertritt sein gesetzlicher Vertreter die Rechte und Pflichten des Kindes auf der Delegiertenversammlung.

§ 9

Außerordentliche Delegiertenversammlung

- (1) Eine außerordentliche Delegiertenversammlung ist innerhalb von zwei Monaten einzuberufen:
- a. Auf Beschluss des Vorstandes oder
 - b. Auf Antrag von mindestens 20 % der Vereinsmitglieder unter Angabe von Zweck und Gründen.
- (2) Für die Einberufung und die Durchführung gilt § 8 entsprechend.

§ 10

Vorstand

- (1) Vorstand gemäß § 26 BGB sind:
- a. der Vorstandsvorsitzende
 - b. die stellvertretenden Vorsitzenden
 - c. der Schatzmeister

Gerichtlich und außergerichtlich wird der Verein durch einen der vorstehend genannten Vorstandsmitglieder vertreten.

- (2) Neben den unter Absatz 1 genannten Mitgliedern besteht der Vorstand aus weiteren Vorstandsmitgliedern. Die Aufgabenverteilung erfolgt auf der ersten Vorstandssitzung nach der Wahl und kann nach Notwendigkeit verändert werden.
- (3) Der Vorstand wird von der Delegiertenversammlung jeweils für die Dauer von drei Jahren gewählt. Die Wiederwahl ist zulässig. Die Mitglieder des Vorstandes bleiben bis zu einer Neuwahl in ihrem Amt. Zur Durchführung der Wahl beschließt die Versammlung eine Wahlordnung. Die Ergebnisse der Wahl werden im Wahlprotokoll festgehalten; dieses Protokoll wird vom Wahlleiter und einem Mitglied der Wahlkommission unterschrieben.
- (4) Nach seiner Wahl konstituiert sich der Vorstand. Der Wahlleiter teilt der Versammlung das Ergebnis mit.
- (5) Die Vorstandsmitglieder können durch begründeten Beschluss von der Delegiertenversammlung abberufen werden. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf der Wahlperiode aus dem Amt aus oder besteht das Erfordernis der Verstärkung des Vorstands, so kann der Vorstand für die Zeit bis zur nächsten Delegiertenversammlung ein Vereinsmitglied berufen (Kooptation).
- (6) Der Vorstand leitet den Verein zwischen den Delegiertenversammlungen gemäß der Satzung und auf der Grundlage der Vereinsbeschlüsse. Er vermittelt den geschäftlichen Verkehr der Organe des Sportvereins und er koordiniert deren Tätigkeit. Er hat das Recht, an den Zusammenkünften der Abteilungen teilzunehmen.

Zu seinen Aufgaben zählen ferner die Vorbereitung eines Haushaltsplanes, die Erstellung des Jahresberichtes und die Vorlage der Jahresplanung.

- (7) Der Vorstand tritt in der Regel monatlich einmal zur Beratung zusammen. Für seine Tätigkeit gibt er sich eine Geschäftsordnung und einen Geschäftsverteilungsplan. Der Vorstand kann ständige oder zeitweilige Arbeitsgruppen einsetzen. Die Empfehlungen der Arbeitsgruppen bedürfen, sofern nichts anderes festgelegt ist, der Bestätigung durch den Vorstand.

§ 11

Erweiterter Vorstand

- (1) Der erweiterte Vorstand besteht aus den Vorstandsmitgliedern und den Abteilungsleitern aller Sportabteilungen.
- (2) Der erweiterte Vorstand wird vom Vorstandsvorsitzenden, bei Verhinderung von einem Stellvertreter einberufen. Die Einberufung erfolgt in Vorbereitung der Delegiertenversammlung und bei wichtigen Anlässen.
- (3) Der erweiterte Vorstand beschließt die Finanzordnung des Vereins und verabschiedet den jährlich im ersten Quartal des Jahres vom Vorstand erstellten Haushaltsplan (vgl. Ziffer 1 der Finanzordnung). Ferner besitzt er das Vorschlagsrecht für Ehrenmitglieder und Ehrenpräsidenten.
- (4) Die Mitglieder des erweiterten Vorstandes sind verpflichtet, die einschlägigen Bestimmungen des Brandenburger Datenschutzgesetzes im Rahmen ihrer Möglichkeiten strikt zu beachten und einzuhalten.
- (5) Die Mitglieder des erweiterten Vorstandes werden von der Haftung für einfache Fahrlässigkeit freigestellt.

§ 12

Finanzen

- (1) Der Verein finanziert sich aus den Mitgliedsbeiträgen, der Nutzungsgebühr, den Aufnahmegebühren sowie von Spenden und sonstigen Zuwendungen.
- (2) Die Finanzarbeit erfolgt auf der Grundlage der Finanzordnung, die Bestandteil der Vereinssatzung ist, und des Haushaltsplanes.

§ 13

Kassenprüfer

- (1) Die Delegiertenversammlung wählt zeitgleich mit dem Vorstand für die Dauer einer Wahlperiode zwei Kassenprüfer, die nicht Mitglied des Vorstandes sein dürfen. Aus ihrer Mitte bestimmen sie einen Sprecher. Besteht das Erfordernis der Erhöhung der Zahl der Kassenprüfer, kann der Vorstand Vereinsmitglieder als Kassenprüfer berufen, die auf der nächsten Delegiertenversammlung als Kassenprüfer bestätigt werden.
- (2) Die Kassenprüfer haben die Kasse des Vereins sowie die Kassenprüfung der Abteilungen einschließlich der Bücher und Belege mindestens einmal im Jahr

sachlich und rechnerisch zu prüfen und der Delegiertenversammlung den Kassenprüferbericht vorzutragen. Jedes Mitglied ist berechtigt, jederzeit und in begründeten Fällen unangekündigt in die Unterlagen der Kassenführung beim Schatzmeister und bei den Kassierern der Abteilung einzusehen.

- (3) Über das Ergebnis der Jahresprüfung ist der Delegiertenversammlung zu berichten. Die Kassenprüfer stellen bei Feststellung der ordnungsgemäßen Führung der Kassengeschäfte den Antrag zur Entlastung des Vorstandes für das vergangene Geschäftsjahr

§ 14

Datenschutz

- (1) Im Rahmen der Mitgliederverwaltung werden von den Mitgliedern folgende Daten erhoben (Name, Vorname, Anschrift, E-Mailadresse, Geburtsdatum und Geschlecht). Diese Daten werden im Rahmen der Mitgliedschaft verarbeitet und gespeichert.
- (2) Als Mitglied des Verbandes muss der Verein die Daten seiner Mitglieder (Name, Vorname, Anschrift, Funktion usw.) an den Verband weitergeben.
- (3) Darüber hinaus veröffentlicht der Verein die Daten seiner Mitglieder intern wie extern nur nach entsprechenden Beschlüssen der Delegiertenversammlung und nimmt die Daten von Mitgliedern aus, die einer Veröffentlichung widersprochen haben.

§ 15

Auflösung des Vereins

- (1) Über die Auflösung des Vereins ist eine außerordentliche Delegiertenversammlung einzuberufen. Der Beschluss bedarf der Mehrheit von zwei Drittel aller stimmberechtigten Delegierten der Abteilungen.
- (2) Auf dieser Delegiertenversammlung sind drei Liquidatoren zu wählen, die die Liquidation des Vereins durchzuführen haben. Sie fassen ihre Beschlüsse mit Stimmenmehrheit.
- (3) Das nach Erfüllung aller Verbindlichkeiten noch vorhandene Vermögen ist dem Kreissportbund Märkisch-Oderland zu übergeben, der es unmittelbar gemeinnützig nach Maßgabe der in § 2 der Satzung aufgeführten Zwecke zu verwenden ist.

§16

Schlussbestimmungen

Die Mitgliederversammlung der SG Rot-Weiß Neuenhagen e.V. hat die Satzung am 21. März 2013 beschlossen. Die Satzung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft und ersetzt die bisherige Satzung des Vereins. Die Satzungsänderung erfolgte auf Beschluss der Mitgliederversammlung am 30.11.2017. Die neue Satzung wurde am 25.05.2018 in das Vereinsregister beim Amtsgericht Frankfurt (Oder) eingetragen.